

sichtigt werden muß. In diesen Fällen werden mit Hilfe der Auslegung Inhalt, Sinn und Zweck des Gesetzes unter diesen veränderten Verhältnissen geklärt. Dabei findet die Auslegung ihre *absolute Grenze im ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes*.

Es entspricht dem Wesen des Arbeiter-und-Bauern-Staates, daß die Klärung des Sinnes und des Zweckes eines Strafgesetzes auf streng wissenschaftlicher Grundlage erfolgt. Deshalb kann die Auslegung der Strafgesetze nur auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft, des dialektischen und historischen Materialismus, und ihrer konkreten Anwendungsform auf die Probleme von Staat und Hecht, der marxistisch-leninistischen Theorie des Staates und des Hechts im allgemeinen und der Strafrechtswissenschaft im besonderen, erfolgen.

II. Der Grad der Verbindlichkeit der Auslegung

Die Strafverfolgungsorgane haben täglich die Strafgesetze auf bestimmte Handlungen anzuwenden. Daraus ergibt sich die wichtige Frage, inwieweit eine einmal getroffene Gesetzesauslegung verbindlich ist. Diese Frage ist unterschiedlich zu beantworten.

1. In den Fällen, in denen das Gesetz selbst die von ihm verwendeten Begriffe erläutert, sprechen wir von *gesetzlicher* oder *authentischer Auslegung*. Die im Gesetz enthaltene Erläuterung eines Begriffs wird häufig auch *Legaldefinition* genannt.

So bestimmt § 52 Abs. 2 StGB den Begriff „Angehöriger“, § 1 JGG die Begriffe „Jugendlicher“ und „Kind“.

Die gesetzliche Auslegung hat allgemeinverbindliche Kraft; jeder, der das Gesetz anwendet, ist verpflichtet, diese gesetzliche Auslegung seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Das folgt daraus, daß die Legaldefinition selbst Gesetz ist.

2. Nach § 58 GVG kann das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen. Diese *Richtlinienrechtsprechung* des Plenums des Obersten Gerichts liegt „im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 58 GVG). Von ihr wird nur in besonders wichtigen Fällen — wenn eine unterschiedliche Auslegung der Gesetze von zentraler Bedeutung zur Zersplitterung der einheitlichen Rechtsanwen-